

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens CEB

vom 21.11.2007 (Coburger Amtsblatt Nr. 45 S. 154)

- in Kraft getreten am 1. Januar 2008 –

Änderungen seit Neufassung:

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten am
§ 3 Abs. 2 § 5	Ergänzung Neufassung	1. Änderungssatzung	28. Juli 2009	Coburger Amtsblatt Nr. 29 vom 14.08.2009	01.08.2008
§ 4 Abs. 1-3	Änderung	2. Änderungssatzung	01.12.2009	Coburger Amtsblatt Nr. 44 vom 11.12.2009	01.01.2010
§ 2 Abs. 2 § 7 Abs. 3	Änderungen Neufassung	3. Änderungssatzung	16.11.2011	Coburger Amtsblatt Nr. 46 vom 16.12.2011	01.12.2011

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens CEB

vom 21.11.2007 (Coburger Amtsblatt Nr. 45 vom 30.11.2007 S. 154), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16.11.2011 (Coburger Amtsblatt Nr. 46 vom 16.12.2011) in der ab 01.12.2011 gültigen Fassung

Auf Grund der Artikel 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), Art. 24, 89 BayGO vom 22. August 1998 (GVBl S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung für die Kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen CEB erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutzwasser (§ 2) und Niederschlagswasser (§ 3) berechnet.

§ 2

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 ist die aus den öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist.
- (3) Die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Mengen werden vom Trinkwasserversorger festgestellt. Der Nachweis der aus den privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel eigene Brunnen, Zisternen) entnommenen sowie der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und sind dem Kommunalunternehmen CEB jährlich zu melden. Er ist durch geeichte und geeignete Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Die Eignung und Installation sind mit dem Kommunalunternehmen CEB abzustimmen. Sofern der Gebührenpflichtige den oben genannten Pflichten nicht nachkommt, behält sich das Kommunalunternehmen CEB vor, auf Kosten des Gebührenpflichtigen Gutachten oder sonstige Nachweise einzuholen.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in m², abgerundet auf volle m²), von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Nach den Maßgaben der folgenden Absätze können diese Flächen auf höchstens 0 m² reduziert werden (= anrechenbare Fläche).
- (2) Als befestigt im Sinne des Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

Befestigte Bodenflächen:	Faktor
a) Rasengittersteine, wassergebundene Decke	0,2
b) Pflaster in Sand oder Splitt, Fuge > 10mm	0,5
c) Alle übrigen Befestigungen	1,0
Dachflächen:	Faktor
a) Gründächer	0,3
b) Kiesdächer	0,5
c) alle übrigen Dacheindeckungen	1,0

Liegt eine befestigte Bodenfläche gleichzeitig unter einer Überdachung, so wird die Größe der Dachfläche und deren Versiegelungsgrad angesetzt.

- (3) Wird auf dem Grundstück Niederschlagswasser in Zisternen zurückgehalten und ist deren Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen, so reduziert sich die abflusswirksame Fläche nach folgenden Vorgaben:
- a) Das nutzbare Rückhaltevolumen der Zisterne muss mindestens 2000 Liter sein.
 - b) Je 1000 Liter Rückhaltevolumen reduziert sich die anrechenbare Fläche um 5 Quadratmeter (ohne Brauchwassernutzung).
 - c) Wird aus der Zisterne eine Brauchwassernutzungsanlage gespeist, so reduziert sich die anrechenbare Fläche um 10 Quadratmeter je 1000 Liter Rückhaltevolumen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für Grundstücke, an denen vor dem 1. Januar 2008 die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Kanalnetzes bestand, beträgt die Gebühr:
 - 2,06 Euro pro Kubikmeter Abwasser,
 - 0,43 Euro für jeden vollen Quadratmeter anrechenbare Fläche im Jahr.
- (2) Für Grundstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, beträgt die Gebühr:
 - 2,41 Euro pro Kubikmeter Abwasser,
 - 0,51 Euro für jeden vollen Quadratmeter anrechenbare Fläche im Jahr.
- (3) Die Einleitungsgebühr beträgt 0,26 Euro pro Kubikmeter Abwasser, wenn das Wasser unverschmutzt mit besonderer Erlaubnis des Kommunalunternehmens CEB einem Niederschlagswasserkanal zugeleitet wird.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit der Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird mit dem erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Dem Gebührensschuldner ist gleichgestellt, wer sich durch Vereinbarung gegenüber dem Kommunalunternehmen CEB zur Begleichung der Gebührenschuld verpflichtet hat. Eine solche Vereinbarung befreit den Grundstückseigentümer jedoch nicht von seiner Gebührenpflicht.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Abschläge

- (1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden in der Regel jährlich erhoben und abgerechnet. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld sind grundsätzlich elf monatliche Teilbeträge in gleichbleibender Höhe von Februar bis Dezember jeweils zum letzten Werktag des Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen beim Schmutzwasser ergibt sich grundsätzlich aus dem abgerechneten Verbrauch der jeweils vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen CEB die Höhe der Abschläge anhand vergleichbarer Gebührensschuldner fest.
- (2) Beginnt, endet oder ändert sich die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Absatz 1 zeitanteilig (taggenau) berechnet.
- (3) Die Meldung im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 ist bis zum 10.01. des auf den Verbrauchs- und Zurückhaltungszeitraumes folgenden Kalenderjahres beim Kommunalunternehmen CEB einzureichen (Ausschlussfrist).

§ 8

Pflichten der Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen CEB alle für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen (zum Beispiel Änderungen bei den abflusswirksamen Flächen) unverzüglich und vollständig zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Das Kommunalunternehmen CEB behält sich im Einzelfall eine Überprüfung der Angaben gemeinsam mit dem Gebührensschuldner vor Ort vor.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist mit Ausnahme von § 8 Absatz 3 der Entwässerungssatzung und mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe an das Kommunalunternehmen CEB zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Die Kosten sind einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 10
Übergangsregelungen

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen nach § 2 Absatz 2 ist für das Rechnungsjahr 2007 bis zum 31. März 2008 einzureichen (Ausschlussfrist).

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. März 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2007 (Coburger Amtsblatt 2006, Nr. 46, S. 124) außer Kraft.

Coburg, 21. November 2007
Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR

Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand